

## **Lesefassung der Satzung für die Erhebung einer Vergnügungssteuer**

Auf Grund des § 19 ThürKO vom 16.08.94 (GVBl.Nr.23/ 1993) und der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - ThürKAG - vom 09.08.91 (GVBl. S. 329) hat der Gemeinderat Schloßvippach in seiner Sitzung am 23.03.1995 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuertatbestand**

1) Der Besteuerung unterliegen die in der Gemeinde veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

- das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen - oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

2) Die in Absatz 1 genannten Vergnügungen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen.

### **§ 2 Steuerschuldner und Haftung**

1) Der Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen.

2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein.

### **§ 3 Erhebungsform**

Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

### **§ 4 Steuersätze**

1) Die Pauschsteuer für das Halten eines Musik-, Schau-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates wird nach festen Sätzen erhoben.

2) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 1 für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 20,45 € und für sonstige Apparate 15,34 € je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

3) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung vor deren Aufstellung der Gemeinde anzuzeigen.

4) Auf Leierkästen und Spieldosen von geringerem Umfange, die lediglich bestimmte Stücke spielen, finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schloßvippach, den 21.06.1995

gez. Obermann (Siegel)  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schloßvippach Nr. 7 / 1995 vom 27. Juli 1995 öffentlich bekanntgemacht.